

Preisordnung Nr. 530.
— Anordnung über die Preise für Montage-
leistungen der volkseigenen Betriebe des
Maschinenbaues —

Vom 23. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues ermitteln ihre Preise für Montageleistungen von Maschinen und Anlagen des Warenbereiches 3 — Eisen- und Metallverarbeitung — des Allgemeinen Warenverzeichnisses des Staatlichen Zentralamtes für Statistik nach den Bestimmungen dieser Preisordnung. Sind für bestimmte Montagen Festpreise festgesetzt oder ist die Montageleistung im festgesetzten Preis einer Maschine oder Anlage enthalten, bleiben diese Preise von dieser Preisordnung unberührt.

(2) Der Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 269 vom 14. Oktober 1952 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen der volkseigenen Bauindustrie und der ihr gleichgestellten Betriebe — (GBl. S. 1083) wird durch diese Preisordnung nicht eingeschränkt.

§ 2

(1) Montagen im Sinne dieser Preisordnung sind solche Leistungen, die nicht in Werkstätten des Auftragnehmers, sondern beim Auftraggeber ausgeführt werden.

(2) Reparaturen außerhalb der Werkstätten des Auftragnehmers sind ebenfalls Montageleistungen im Sinne dieser Preisordnung.

§ 3

(1) Ist im festgesetzten Preis einer Maschine oder Anlage bereits die Montageleistung enthalten und wird ein anderer Betrieb als der Hersteller mit der Montage beauftragt, ist für die Montage entsprechend der Teilleistung des Auftragnehmers ein Teilpreis zu vereinbaren. Der vereinbarte Teilpreis darf den Montagepreis, der sich auf Grund der Bestimmungen dieser Preisordnung ergibt, nicht überschreiten. Die Teilpreise sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Führt ein Hersteller selbst die Montage aus und ist der Preis der Montage nicht im Preis der Maschine bzw. Anlage enthalten, ist er nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu ermitteln.

(3) Die Einschaltung weiterer Montagebetriebe durch den Hauptauftragnehmer darf nicht zur Überschreitung der sich aus dieser Preisordnung ergebenden Preise führen. Die Teilleistung des Unterlieferanten gilt nicht als Materiallieferung im Sinne des § 5.

§ 4

Die Preise für Montageleistungen sind zu bilden aus den

- a) Kosten für das Material;
- b) in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Stundenverrechnungssätzen;
- c) Lohnnebenkosten;
- d) Sonderkosten;
- e) Kosten für Gerätevorhaltung.

§ 5

(1) Für vom ausführenden Betrieb im Rahmen einer Montageleistung gelieferte Materialien ist auf den zulässigen Einstandspreis bzw. auf den daraus gebildeten Verrechnungspreis ein Zuschlag von 10 % zu berechnen. Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten, der Gewinn sowie die Produktionsabgabe abgegolten. Die Preisstellung lautet „ab Versandstation“, verladen bzw. bei Eigenabholung „ab Werk“, verladen.

(2) Unter Einstandspreis im Sinne des Abs. 1 ist der gesetzliche Einkaufspreis nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zuzüglich aller Rabatte und sonstiger Preisnachlässe zuzüglich Bezugskosten zu verstehen. Bei der Berechnung der Bezugskosten ist der kürzeste Warenweg zugrunde zu legen. Werden Materialpreise nach dem genannten Termin geändert, sind die neu festgesetzten Materialpreise kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise nichts Gegenteiliges gesagt ist.

(3) Die Starkstromanlagenbaubetriebe der Hauptverwaltung Elektromaschinenbau sowie die Funk- und Fernmeldeanlagenbaubetriebe der Hauptverwaltung RFT berechnen den im Abs. 1 festgesetzten Zuschlag auf den gesetzlichen Einkaufspreis bzw. auf den daraus gebildeten Verrechnungspreis. Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten einschließlich Fracht, Gewinn und Produktionsabgabe abgegolten. Die Preisstellung lautet „frei Baustelle“.

(4) Auf das vom Auftraggeber beigestellte Material darf kein Aufschlag berechnet werden.

§ 6

(1) Für jede Arbeitsstunde sind die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Stundenverrechnungssätze zu berechnen. Die Stundenverrechnungssätze gelten als Festpreise je Stunde. Mit diesen Stundenverrechnungssätzen sind alle Kosten einschließlich der Kosten für Anleitung und Beaufsichtigung durch Montagemeister, -inspektoren, -ingenieure, Gewinn und Produktionsabgabe abgegolten. Das Vorhalten nicht aktivierungspflichtiger Werkzeuge und Kleingeräte ist ebenfalls im Stundenverrechnungssatz enthalten.

(2) Wird ein Arbeiter, der im Leistungslohn arbeitet, vorübergehend mit einer qualifizierteren Arbeit beschäftigt, die nur im Zeitlohn durchgeführt werden kann, so ist für diese Arbeit der Stundenverrechnungssatz für Arbeiten im Leistungslohn zu berechnen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Entlohnung gemäß § 15 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) erfolgt.

(3) Die kalkulierten Lohngruppen müssen den Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Die Zeiten müssen wirtschaftlich gerechtfertigt sein.

(4) Die Stundenverrechnungssätze sind anzuwenden für Arbeiter der Lohngruppen I bis VIII, die laufend auf der Baustelle beschäftigt sind. Die Aufwendungen für Baustellen-Hilfspersonal (Bürohilfe, Reinigungspersonal, Boten usw.) dürfen nicht besonders berechnet werden.

(5) Warte-, Ausfall- und Stillstandszeiten dürfen grundsätzlich nicht berechnet werden. Vom Auftraggeber verursachte Warte-, Ausfall- und Stillstandszeiten sind wie Arbeitszeit zu berechnen und auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.